

## **Datenschutz in der Anwaltskanzlei – Was ist zu beachten?**

Am 25.05.2018 erlangte die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Gültigkeit (Verordnung (EU) 2016/679) **und gilt unmittelbar auch für Anwaltskanzleien**. Gleichzeitig trat auch das Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz (BGBl I 2017, 2097 ff.) in Kraft, welches u. a. Änderungen im neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) beinhaltet.

Die DSGVO gilt immer dann, wenn **personenbezogene Daten natürlicher Personen verarbeitet** werden (Art. 1 Abs. 1, Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Der Begriff des Verarbeitens ist weit zu verstehen. Hierunter fallen: erheben, erfassen, organisieren, ordnen, speichern, anpassen, verändern, auslesen, abfragen, verwenden, offenlegen, verarbeiten, abgleichen, verknüpfen, einschränken, löschen oder vernichten von Daten (Art. 4 Nr. 2 DSGVO).

### ***Was sollte meine Kanzlei zwingend tun, um die DSGVO zu erfüllen?***

Zunächst sind die Verarbeitungsabläufe in der Kanzlei dahingehend zu prüfen, **zu welchem Zweck welche Daten auf welcher Rechtsgrundlage gespeichert werden**. Dies betrifft nicht nur die Daten aus einem Mandatsverhältnis, sondern bspw. auch Daten betreffend der Mitarbeiter und mit Dienstleistern/Lieferanten.

#### ***1. Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses (VAZ)***

In das VAZ sind **alle Verarbeitungen personenbezogener Daten**, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden aufzunehmen (Art. 30 DSGVO). Das VAZ dient als Nachweis der datenschutzkonformen Datenverarbeitung in der Anwaltskanzlei. Das VAZ ist schriftlich oder elektronisch zu führen (Art. 30 Abs. 3 DSGVO). Welche Angaben das VAZ zu enthalten hat, ist in Art. 30 Abs. 1 DSGVO aufgeführt.

Muster finden sich u. a. auf der Homepage Der Landesdatenschutzbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen [www.lfd.niedersachsen.de](http://www.lfd.niedersachsen.de). Der Deutsche Anwaltverein e.V. (DAV) stellt ebenfalls ein Musterverzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zur Verfügung, welches Sie hier finden: <https://anwaltverein.de/de/praxis/datenschutz>.

#### ***2. Gegebenenfalls Bestellung eines Geldwäschebeauftragten***

Wenn in Ihrer Kanzlei **mindestens 20 Personen** (nicht ausschließlich Berufsträger) **mit der Datenverarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind**, ist ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen (Art. 37 Abs. 4 DSGVO i.V.m. § 38 Abs. 1 BDSG). Hinsichtlich der 20-Personen-Regel geht es allein um die Anzahl der Personen, die mit der Datenverarbeitung ständig befasst sind. Maßgeblich ist die Kopfzahl.

Unabhängig von der Anzahl der mit der Datenverarbeitung personenbezogener Daten beschäftigten Personen ist ein Datenschutzbeauftragter nach Art. 37 I c i. V.m. Art. 9 I, II f DSGVO zu bestellen, wenn die Verarbeitung der in Art. 9 I DSGVO genannten Daten eine Kernarbeit der Kanzlei ist.

Der Datenschutzbeauftragte wird auf der **Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt**, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Art. 39 DSGVO genannten Aufgaben (Art. 37 Abs. 5 DSGVO). Zum Datenschutzbeauftragten **kann auch ein Externer bestellt werden** (Art. 37 Abs. 6 DSGVO). Seine Aufgaben ergeben sich aus Art. 39 DSGVO.

Die **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind gem. Art. 37 Abs. 7 DSGVO zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde (Landesdatenschutzbeauftragte Niedersachsen) mitzuteilen.**

### **3. Mandantschaft**

Nach unserer Auffassung ist eine ausdrückliche Einwilligung in die Datenverarbeitung nicht erforderlich, da die Datenverarbeitung für den Vertragszweck notwendig ist (Art. 6 Abs. 1b DSGVO). Ein Muster zur Erfüllung der Informationspflichten, die sich bei Mandatsbeginn aus Art. 13 und 14 DSGVO ergeben, hat der DAV erstellt. Sie finden es hier: <https://anwaltverein.de/de/praxis/datenschutz>.

### **4. Homepage**

Hinsichtlich des Internetauftritts sind ebenfalls bestimmte Informationspflichten zu erfüllen. Dabei geht es um Datenverarbeitungsprozesse, die mit dem Besuch der Webseite verbunden sind. Eine Muster-Datenschutzerklärung für die Kanzleiwebsite des DAV finden sie hier <https://anwaltverein.de/de/praxis/datenschutz>.

### **5. technische und organisatorische Maßnahmen**

Art. 32 DSGVO fordert, dass **geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (= TOMs)** zu treffen sind, um die Sicherheit der in der Kanzlei verarbeiteten Personendaten zu gewährleisten. Eine Checkliste des DAV finden Sie hier <https://anwaltverein.de/de/praxis/datenschutz>.

### **6. Meldung von Datenschutzverletzungen**

Datenschutzverletzungen sind **unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden**, nachdem die Verletzung bekannt wurde, der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden (Art. 33, 34 DSGVO).

### **7. zuständige Datenschutzbehörde**

Zuständig ist die Datenschutzbehörde in dessen Bundesland Sie Ihren **Hauptkanzleisitz** haben. Für den Kammerbezirk Celle also

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen  
Prinzenstr. 5  
30159 Hannover  
[www.lfd.niedersachsen.de](http://www.lfd.niedersachsen.de)